

Zur Verfassungsgeschichte der lutherischen Kirche der Grafschaft Mark im 17. Jahrhundert.

Von Dr. Ludwig Roechling in Herringen über Hamm (Westf.).

Es bedarf noch gründlicher Forschungen und mancher Einzeluntersuchungen, bevor es möglich ist, eine Verfassungsgeschichte der Evangelischen Kirche Westfalens oder auch nur einzelner Territorien wie etwa der Grafschaft Mark zu schreiben, die wirklich umfassend ist und allen wissenschaftlichen Ansprüchen genügt. Das wertvolle und gediegene Werk von Walter Göbell¹⁾ hat uns auf diesem Wege ein erhebliches Stück weitergebracht. Aber auch nach der Veröffentlichung dieses Buches bleiben noch manche Fragen offen, die weiterer Aufklärung bedürfen. Es gilt dies ganz besonders für eine klare Erkenntnis der Entwicklung innerhalb der lutherischen Kirche. Wenn die lutherische Kirche im Verhältnis zur reformierten auch bei Göbell etwas zu kurz kommt, so liegt dies in erster Linie an der Beschaffenheit der Quellen, die auf lutherischer Seite bedeutend spärlicher fließen. Darüber hinaus fehlt die Beachtung gewisser Zusammenhänge, die für die charakteristische Eigenart des lutherischen Kirchenwesens von besonderer Bedeutung sind. Wir denken vor allem an die Frage, wie weit die Einwirkung der hessischen Kirche des Reformationsjahrhunderts, die neben den sächsisch-thüringischen Einflüssen zweifellos vorhanden war und auf die Rothert mit besonders starkem Nachdruck hingewiesen hat²⁾, im einzelnen reicht, und sodann, in welchem Umfange die Überlieferung der spätmittelalterlichen katholischen Kirche auch in den Dingen der

¹⁾ W. Göbell, Die rheinisch-westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835. Ihre geschichtliche Entwicklung und ihr theologischer Gehalt 1. Band, Duisburg 1948. Vgl. die Besprechung dieses Werkes im Jahrbuch 1949, S. 160.

²⁾ Rothert, Kirchengeschichte der Grafschaft Mark (1913), S. 343-347.

äußeren Organisation und Verfassung beibehalten wurde und nachwirkte.

Es kann nicht die Aufgabe der folgenden Zeilen sein, Probleme dieser Art anzuschneiden und weiterzuführen. Hier sollen nur einige aufschlußreiche Ergänzungen mitgeteilt werden, die ein Altktenband des Staatsarchivs Münster bietet, der die Wahl der Inspektoren der lutherischen Kirche der Grafschaft Mark und ihre Bestätigung durch die brandenburgisch-preussische Regierung zum Gegenstand hat³⁾.

Dieser Band setzt ein mit Schriftstücken zur Ernennung des Pastors Davidis in Anna zum Inspektor und zur neuen Organisation der lutherischen Kirche der Grafschaft Mark im Jahre 1649, die zusammen mit der Kirchenordnung von 1687 in ihren Grundzügen bis ins 19. Jahrhundert hinein Bestand hatte und erst durch die Kirchenordnung von 1835 vollständig abgelöst wurde. Diese 4 Schriftstücke des Jahres 1649 werden ihrer Wichtigkeit wegen im vollen Wortlaut wiedergegeben. Es schließt sich die Darstellung einiger anderer in dem erwähnten Altktenband enthaltenen Vorgänge aus der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts an, die für die Beurteilung des inneren Gefüges der märkischen lutherischen Kirche von besonderem Interesse sind.

I.

Eingabe des Generalkonvents in Bochum wegen Ernennung eines Inspektors für die lutherische Kirche der Grafschaft Mark.

Durchleuchtigster Churfürst, Gnädigster Herr!

Ob woll E. Churf. Dhltt. bey Dero hochgewünschetem und dem gantzen Landt ersprießlichen Gegenwarth wegen Dero im allgemeinen hochwichtigen Reichs- und Landtgeschafften zu importuniren biß dahin unß billichst entblödet, So haben doch bey Dero erschollenen furhabenden Abreisen (so der Allmechtiger Gott mit Begleitung seiner H. Engel zu Dero Zeit gnedigst segnen und begleiten wolle!) unß nicht lenger continuiren können, in Unterthänigkeit vorzutragen, waß gestalt den allnoch in der Graffschafft Marck durch Gottlichen Segen de praesenti

³⁾ StA Münster, Cleve-Mark, Landesarchiv, Altkten 105.

Zwischen siebentzig und achtzig an der Zahl befindlichen Kirchen, so der Augspurgischen ohngeenderten Confession zugethann, sub aliquali inspectorio seniorum regulirt und zusammen gehalten werden, gestalt dan Ihro F. G. Herr Pfaltzgrave von Newburg in Anno 1612 in Augusto mit einem Generalen Inspectoren und eingereigter Instruction, wie derselbe sambt seinen beygeordneten subdeligatis cuiuslibet Satrapiae vorgemelter Kirchen bester gestalt erbawen und zusammen halten konte, gnädigst providirt, wie auß beygelegter vidimirter Copey zu ersehen⁴⁾. Alldieweill aber nachgehendts bey den allgemeinen alß specialen Kriegeszerrüttungen nach Absterben angeordneten Inspectoren von E. Churf. Dhltt. Höchstseeligsten Vorfahren kein anderer noch zur Zeit erbetten worden, und dan dadurch bey so gestalten Sachen und fast erloschener Kirchen disciplin so woll unttter Predigereu alß Zuhörern allerley Verwirrung und Zerrüttung vorgefallen ist, und wir in der That und Warheit untermähigst gespüret, wie E. Churf. Dhltt. unsere vor diesem schuldigste condolentz und respective congratulation aller gnädigst auffgenohmen, und uns in befugten Sachen (so der barmhertzig Gott mit reichem Segen zu allen Churfürstlichen prosperiteten gnädigst ersetzen wolle). Jedemahl Vetterlich geschützet und dabey in der That empfinden, daß sich nicht Hoheres alß unsers hochbetriebten Vatterlands Wollfahrt angelegen sein laßen. So leben der untermähigsten ohngezweiffelten Hoffnunge, E. Churf. Dhltt. werden gleichfalß sich vorg. Kirchen und deren Erbauung zum höchsten und vetterlich annehmen. Gelanget demnach an E. Churf. Dhltt. Nahmen unsere und unserer ahnbefohlenen Zuhörer allerflehentlichste untermähigste Bitte, Sie geruhen gnädigst, vorg. aliquale Inspectorium sub directione seniorum allermaßen, wie es bißhero a prima reformatione ex Papatu observirt, gnädigst zu confirmiren und nunmehr wiederumb mit einem Generalen Inspectoren und Directoren nach dem Exempel aller anderer

⁴⁾ Gemeint ist die Ernennung des Annaer Pastors Thomas Haver zum Inspektor der lutherischen Kirche der Graffschaft Mark durch den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm vom 8./18. August 1612. Dieser starb 1624. Abgedruckt ist die Bestallungsurkunde bei Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein III (1609-1623) S. 202.

Ihro Churf. (!) angehorigen Erblanden zu begeben, Welches wie es gereicht zu Gottes Ehren ohngezweiffelter Erbauung seiner Christlicher Gemeinden und Ew. Churf. Dhltt. zu unsterblichem ewigen Ruhm, auch Dero hohen respect. Also sein wirs mit unserem andächtigen Gebett bey Gott hochst zu rühmen und in allem unterthanigsten Gehorsam zu erkennen pflichtschuldigt und willigst. Und habens zu mehrer Glaubens beymeßigung die Magistraten von den vier Stätten Unna, Iserlohn, Schwerte und Lünen alß Mitt Hauptstätten der Graffschafft Marck, diese unsere supplication und Bittschriff mit Dero Statt Secreten zu versiegelen, fleißigst ersuchet und gebetten, Im maßen dan wir die Magistraten von genanten vier Hauptstätten solches auff ersuchen des Evangelischen Lutherischen Ministerii nicht allein gerne gethaen, sondern auch deren gottsäligem petito gnädigst zu deferiren zugleich mit unterthanigst und gehorsambst hiemit gebetten haben wollen. Datum in Conventu binnen der Stadt Bochumb Anno 1649 den 12. Maij.

E. Churf. Dhltt.

unterthanigst demüthigste gebett- und gehorsambwilligste der Evangelischen Lutherischen Kirchen und Gemeinden verordnete Prediger in der Graffschafft Marck

Nahmens und auß special Begehren der heimgelaßenen Mitt Collegen Statt und Ampts Bochumb benentlich

| | |
|---|---------------------|
| Theodori Kleinen senioris Pastoris in Eickell | |
| Johannis Backii, Pastoris in Herne und Strünckede | |
| Wenemari Christiani Pastoris in Langendreer | |
| Johannis Zythopaei Pastoris in Wischelingen | |
| Henrici Fabritii Pastoris A. C. in Wattenscheidt | |
| Christophori Böckeren Vicarii in Gelsenkirchen | |
| Theodori Ludowici Pastoris in Harpen | |
| Theodori ab Awen, Diaconi in Lütgendortmund | |
| Johannis Schulten | } Vicariorum ibidem |
| Remberti Steinbergs | |

unterschrieben

M. Johann Christoph Scheibler pastor zu Lütgendortmundt

Johannes Ostermannus Pastor A. C. zu Bochumb

Johannes Vörstius Pastor in Gelsenkirchen

Conradus Wißmann Pastor in Ummingh
Theodorus Kleinen Pastor in Grimberg
Casparus Piscator pastor in Wethmar
Frieder. Vietor past. Crangensis

Nahmens und auß special Begehren der heimbgeleßen Mitt
Collegen unsers Ministerii der Statt und Ambts Unna

Wennemari Leonardi Statt Predigers

Melchioris Mallinckrodt's Diaconi

Johannis Alberti Haveren Pastoris ad spiritum s. in Unna

Hermanni Wittenii Pastoris et Eberhardi Distelbrinck
vicarii in Aplerbeck

Johannis Tolneri Pastoris in Opherdicke

Johannis Holtwickede Pastoris et

Henrici Peupinghaus Vicarii

Henrici Alberhausen Pastoris in Frombern

Petri Groenhauß Pastoris in Frondenbergh

Jodoci Davidis Pastoris in Luneren

Wessel Steinmeyers Pastoris in Metler unterschrieben

Thomas Davidis Pastor in Unna

Bernhardus Westhoff pastor Asselensis

Nahmens und auß special Begehren der heimbgeleßenen
Mitt Collegen unsers Ministerii Statt und Ambts Iserlohn

Theodori Friderici Varnhagen Pastoris

Hermanni Westhoffii Sacellani

Johannis Störingii Vicarii ad Spir. S.

Hermanni Niederstatt Pastoris in Hemmeren

Eberhardi Osterpforten Pastoris in Deilinghoven unter-
schrieben M. Casparus Redeker Vicarius et Rector Scholae zu
IserenLohn

Nahmens der Statt Schwerte und Ambts

Pro me et Collega Matthia Glasero Pastore subscribo ego

Albertus Cramerus Eccl. ibidem

Nahmens und auß speciall Begehren Statt und Ambts
Lühnern

Wilhelmi Tolneri Pastoris in Lühnen

Bernhardi Baackii Pastoris

Henrici Nicolai StattPredigers

Melchior Boemken pastor in Derne
Nahmens und auß speciall Begehren der heimbgelaßenen
Mitt Collogen unsers Ministerii Stette, Freyheiten und
Ampts Altenae

Melchioris Halbachii Pastoris } zu Lüdenscheidt

Bernhardi Hülshovii Vicarii }

Jacobi Gerhardi Pastoris }

Martini zur Loen Vicarii }

Anthonii Schulten Pastoris }

Arnoldi Fischeri vicarii }

zu Breckerfeldt

zu Herschede

Johannis Schonbergii Pastoris in Valbert

Johannis Lemmeri Pastoris in Meinertzhagen

Hermanni Hunschedii Pastoris zu Roensaell

Caspari Nuteri Vicarii in Kirspe

Dietmari Jellinghaus Vicarii in Halveren untersch.

Johannes Meßlingius P. in Altenah

Hermannus Rovenstrunck P. in Kierspe

Matthias Ernestus Witthen P. in Halver

Johannes Schubbaeus Vicar. zu Meinertzhagen

Nahmens und auß speciall Begehren der heimbgelaßenen

Mitt Collegen der Freyheyten und Ampts Wetter benentlich

Caspari Rodenrodt Pastoris }

Johannes Ernesti Vicarii }

Caspari Weiendaells Pastoris }

Johannis Kallenii Pastoris }

in Wetter

in Herdike

Theodori Mallingkrodts Pastoris zum Gevelsbergh

Caspari Kleppingii Pastoris in Daell

Adami Messingii Pastoris in Vörde

Johannis Revelmanni Pastoris in Volmarstein untersch.

Petrus Borbergh Pastor Hagensis

Hermannus Cramer Prediger in Swelm

Arnoldus Dröghorn pastor Wengerensis

Nahmens und auß speciall Begehren der Statt Hattneggen

und Ampts Blanckenstein

Henrici Fischeri Pastoris in Sprockhovell untersch.

Johannes Bertramus Märcker Past. in Hattneggen

Bernhardus Wilstach Ecclesiastes Hatn.

Georgius Krusenius Past. Blanck.

Nahmens und auff Begehren der heimbgelaßenen Mitt Col-
legen der Freyheytt und Ampts Hörde

Georgii Drögehorn Pastoris in Hörde

Johannis Westhovii Pastoris in Brakell

Wilhelmi Baekii Pastoris in Wellinghoven

Petri Rotarii Pastoris in Rüdینگhausen und Eicklinghoven

Henrici Riesen substituti Pastoris in Barop untersch.

Hermannus Grube Pastor in Kirchhoerden⁵⁾.

II.

Bestallung des Pastors Thomas Davidis zum Inspektor der lutherischen Kirche der Graffschaft Marck (Abschrift).

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Wilhelm Marggraff zu
Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Chur-
fürst thuen kundt und fügen männiglich zu wissen, Dem-
nach nicht allein Unsere in Gott seeligh ruhende Vorfaren in
Anno 1609 den 4/14. Julii, Sondern auch Wir nachgehendts
gegen den sämptlichen Stenden des Fürstenthumbs Cleve und
der Graffschaft Marck vermöge darüber außgefertigter rever-
salen unter andern Puncten gnedigst dahin resolviret, obg.
Evangelische Religion nebst andern, die im Heil. R. Reiche und
diesen Clevisch und Märkischen Landen an einem jeden Orth
in öffentlichem gebrauch und Übung zuläßigh und befunden
wird, zu continuiren, zu manuteniren und zu zulaßen, undt
darüber niemand in seinem gewissen noch Exercitio zu turbiren,
zu molestiren noch zu betrueben, undt aber die notturfft er-
fordert, daß nicht allein bey Kirchen und Schuelen zu der-
selben Erbau und Fortpflanzung, sondern auch zwisschen den
Predigern undt Gemeinheiten zu Verminderung allerhandt
ärgerlichen Lebens und einschleichender Irrthümer uff Ord-

⁵⁾ Leider fehlt das letzte Blatt mit den Namen der Pastoren des Amtes
Hamm (es waren dies 1649 nur: Goswin Niggenius in Berge und Eberhard
Hermelinck in Marck, da ja in Hamm erst 1650 eine lutherische Gemeinde
entstand) und des Amtes Neustadt, das zu dem Kreis Summersbach gehörte,
der später einen Bestandteil der Rheinprovinz bildete. Die Pastoren in den
Gerichten Herbede, Stiepel und Witten standen abseits, da sie sich erst im
Laufe des 18. Jahrhunderts der märkischen Synode anschlossen. Zu bemerken
ist noch, daß die Originalunterschrift sämtlicher anwesenden Pastoren vorliegt.

rungh, disciplin und Aufsicht allenthalben angestellet werde, daß Wir demnach dem Würdigh und wollgelehrten Thomae Davidis Pastori unserer Stadt Unna zugelaßen und im gnedigsten Befehle aufgegeben haben, daß derselb mit Hinzuziehung derer in den Städten befindlichen Pastore (so in Unser Graffschafft Marck der also genanter Lutherischer Religion zugethan seint) vier ehrliebende gottfurchtige und wollgeschickte Personhen, zwey auß dem Adell, und zwey auß den Städten nach ihrer bester Verstandtlichkeit (jedoch daß dieselben jedesmahls von Unß oder Unser heimgelaßener Regierung confirmirt werden) erwehlen und ahn sich ziehen, gestalt nebst denselben aller und der Kirchen Gemeinheiten und Schulen und derselben Diener, welche sich zu bemelter religion bekennen, inspection auff sich zu nemmen und alles das Jenige, was zur Ehre Gottes, Außbreitungh seines heiligen Worttes und zu Erhaltungh Christlicher Einigkeit zwischen Predigern und Gemeinheiten seinem besten Verstande nach und wie es gegen Gott zu verandtworten, propagieren und fortpflanzen, auch allen darunter verspürenden Mangell bestmöglichst verbeßern helfen soll, Befehlen demnach allen und jeden unsern Verpflichteten Ober- und Nieder Amtleuten, Dienern undt Unterthanen, in Städten, Flecken und Dörfferen, weß Stands oder Würden die sein mögen, gnedigst und ernstlich, daß sie ihme Davidis und seinen Beystenden oder wen sie an ihre Stelle verordnen werden, nicht allein jedes Ortes, wo sie anlangen und ihren Beruff zu vollziehen sich ahnmelden möchten, keinen Eintracht oder Verhinderungh, sondern vielmehr guten Vorschub thun undt biß zu anderwerter unser gnedigsten Verordnungh von Unsert wegen alle Liebe und Freundtschafft ertzeigen, undt, da es ihrer Sachen Notturft erfordert, die hüffliche Handt bieten sollet. Solches neben deme, daß es Christ- und billigh gereicht und zu gnedigem Gefallen, und Verrichten die Unserige darahn Unsere zuverleßige Meinungh. Deßen zu wahrer Uhrkundt haben Wir ihme dieß Patent unter Unser subscription undt hiefuer gedrücktem secreto verfertigt zustellen laßen. So geschehen Clee am 3. Julii Anno 1649

Friederich Wilhelm

III.

Bitte um Bestätigung der Assessoren.

Durchleuchtigster Churfürst. Ew. Churf. Durchl. seyn die gnade Gottes zusambt unsern unterthanigsten gehorsambsten geringfügigen Diensten, auch andechtigem Gebett allezeit bevor. Genädigster Churfürst und Herr.

Daß Ew. Churf. Dhl. Dero unsers gesambten Ministerii demüthigsten Supplic wegen wider einrichtung des von alters in hiesiger Graffschafft Marck bey denen Evangelisch-Lutherischen Kirchen wollherbrachten, aber doch per iniuriam turbulentissimorum horum temporum in abgangk gerathenen inspectorii so gnädigst und fürstvätterlich deferirt, Solches haben wir entsbenändte auß allerseits Städten und Ämptern hiesiger Graffschafft hiezu absonderlich zusammengetroffenen Prediger von denen zu E. Churf. Dhl. unsers Mittels abgefertigt gewesenem respective Collegn und Mitbrüdern zumahlen bey Überreichung des darab gnedigst außgefertigten Churf. patents bey gegenwärtiger Versammlung erfrewlich vernohmen, gestalt uns dabey auch alß fort schuldigh erkandt, Ew. Churf. Dhl. für sothane unseren Kirchen und Gemeinden erwiesene Fürstvätterliche Gnade nahmens gesambten unsers Ministerii hiemit in tieffster Unterthänigkeit von Hertzen zu danken, mit dem pflichtschuldigen Erbiethen, daß sothane Hochrübliche Gottsälige LandesVätterliche gut- und wolthatt für E. Churf. Dhl., auch Dero Churf. Hochgeliebten Gemahlin, Beneben Dero hertzlieben Sohns und jungen Chur Printzen beständige gesundtheit, langem leben, auch zeitlicher und ewiger Wohlfahrt, So dan absonderlich Ew. Churf. Dhl. langwiriger friedtglückseliger Regierungh, auch Dero gantzen Hochlöblichen Churhauses, hohem Wolstande mit unserem gleubigen privat- und Kirchengebett bey dem Allerhogsten zu verbitten und jeder Zeit desto andechtiger und eyfriger werden erfinden lassen, und zweifeln dabey nicht, da in denen biß dahero so lang und vielen continuirten Kriegsjahren so wohl, leider, theilß bey Kirchen und Schuldienern alß auch Zuhörern und Gemeinden allerhandt ärgerliche Mängell und Gebrechen eingerissen, auch darab und durch sothane Veranlassunge unterscheidene dem Eusserlichen scheine nach zwarn zur Besserung, aber doch in Warheit

zur Beyscheidung und Einführung allerhandt dieser Örther durch Gottes Denade biß dahero ohnbekandter und ohnerhörter höchstschädtlicher und gefährlicher irthüme abgerichteter Büchlein, theils sub ficto theils sub aperto nomine zu desto mehrer nutzung des ohne deme über hiesige Graffschafft fewerbrennenden Gottlichen Zorns divulgirt, auch hinc inde spargirt sein, daß dan solchem so wohl eingerissenen ergerlichen Leben, alß auch itz einschleichenden irthümern (denen doch beiderseits in unseren ordentlichen Conventibus biß dahero treweifferigh, aber doch leider vergeblich und ohne nachtruck contradicirt und widersprochen worden) vermittelß diesem, wo nicht gantzlich abgeholfen, je dannoch in viele Wege heylsam und nutzlich gehemmet und zu Erhaltung der Ehre Göttlichen Nahmens gestewert werden können.

Demnegst aber Ew. Churf. Dhl. Ihrer hochstrümblichen Fürstvätterlichen und getrewen Vorsorge nach gnedigst gefallen, daß laut hie beygehendem Copeilich authentisirten Patents der declarirter Inspector mit Einrahten dero Pastoren auß den Stätten vier Ehrliebende Gottsfürchtige und wolgeschickte Persohnen, Ihrer zwo nemblich auß dem Adel, auch zwo auß den Stätten, zu seinem Beystande ahn sich ziehen solte, alß haben sothaner gnedigster Verordnung zufolge die Edele und Veste Stephan vom Nienhoffe Drostzen zu Altena, auch Rötgern von Döngel zu Dalhausen auß dem Adel, So den die Ehrenveste Hochl. und Wolgelärte Dieterichen Degingk J. U. D., auch Godfridt Adrian, alß respective Bürgermeister zu Unna und Lünen, hiemit unterthänigst in Vorschlag pringen wollen, Dero gehorsambster Zuversicht auch nochmahliger demüthigster Pitte, E. Churf. Dhl. werden und wollen dieselbe alß genuchsam qualificirte und capabele Persohnen hierzu gnädigst authorisiren, auch deß endes auff dieselbe ein gnedigst Confirmationspatent hiebey ertheilen.

Aldieweil es aber deme gnedigst commitirten Inspectorio an ihm selbst anhengigh ist, sondern auch zu desto besserer Einrichtung deßelben in viele wege nützlich und nötig sein, wie auch nicht weniger zu E. Churf. Dhl. Hohen landesfürstlichen respect gereichen würde, wen die angehenden Prediger nicht in frömbden territoriis, sondern in Ew. Churf. Dhl. Landen ihre Ordination zu suchen angewiesen werden möchten, und dan so

wohl nothorium, alß auch noch theilß unserer Mitprediger übrigh und im Leben seyn, welche ihre Ordination zu Unna empfangen, auch dem actus ordinationis daselbst beygewohnet haben, und gleichwohl itziger inspector (weil sothane actus per iniuriam horum turbulentissimorum temporum zerfallen) auff unser dieses falß bei Ihme beschehenes freuntbrüderliches Ansuchen sich deroselben außer E. Churf. Dhl. Special genedigsten Befehl nicht unterfangen wollen, alß haben hiebey ferner unterthänigst zu bitten, E. Churf. Durchl. Ihme besagtem Inspectori umb selbige, wo nicht mit seinen allemahl daselbst ordinarie bey Ihme stehenden und vorhandenen noch dreyen Collegen jedennoch mit Zuzihung einiger benachbarter Prediger in Gottes Nahmen zu verrichten gnedigst anbefohlen und anvertrawen wollen. In welcher zuverlässiger unterthenigster Zuversicht E. Churf. Durchl. Gott dem Allmechtigen zu allem Wolstande und langwehrender friedtglücklicher Regierung gehorsambst und getrewligst entpfehlen.

Geben in Conventu zu Hörde den 27. Julii 1649

Ew. Churf. Durchl.

Unterthänigste, demüthigste, gebett und gehorsambwilligste
Dero Evangelisch-Lutherischen Kirchen und Gemeinden verordnete Prediger in der Graffschafft Marck

Nahmens der Stadt Unna und Ambts: Thomas Davidis Pastor in Unna, Hermannus Wittenius P. Aplerbeck.

Nahmens Ministerii Iserlohnensis: Theod. Fridericus Varnhagen P. in Iserlohn, Hermannus Westhoff, Sacellanus Iserln.

Civitatis Schwertensis: Matthias Glaser, officii Pastor, Albertus Cramerus, Eccl. ibidem

Civitatis et satrapiae Lunensis: Melchior Boemken, pastor in Derne, Henricus Nicolai, StattPrediger in Lünen

Nahmens Ministerii Bochumensis: M. Joh. Christoph Scheibler, Pastor in Lütgendortmundt

Statt Hattingen und Ambt Blanckenstein: Johannes Bertramus Maercker Pastor zu Hattingen, Georgius Krusenius Past. Blanck.

Nahmens Ambts Althena: Johannes Meßlinghius, Pastor in Althena

Nahmens Ambts Wetter: Petrus Borbergh Pastor Hagensis,
Caspar Rodenrod p. Wetterensis

Nahmens Ambts Hörde: Georg Dro (!) p. in Hörde, Wilhelmus
Baeck p. t. pastor in Wellinghoffen, Johannes Westhoff,
Pastor in Brakell

Auß dem Ambt Hamm: Eberharduß Hermelinckh, pastor zu
Marck

Nahmens Ambts Nienstatt: Conradus Kalhöver, pastor Liber-
hausen, Tobias Kunoldus, Vicarius Gummerbachensis

IV.

Bestätigung der vorgeschlagenen Assessoren (Abschrift).

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Wilhelm
Thun kundt und bekennen hiemit für jedermännlichen, Nach-
dem Wir jüngstverwichener Zeit der Evangelischer Lutherischen
Gemeine in Unser Graffschafft Marck den würdigen und wohl-
gelehrten Thomam Davidis itziger Zeit Pastorn zu Unna auf
unterthenigstes Ansuchen des gantzen Ministerii zum Inspec-
torn in gnaden gewilligt und mehrere einhalts ihme deßwegen
außgegebenen gnädigsten patents in solcher maße vorgestellet,
daß ihme zu desto beßerern Fortsetzungh alsolcher Amtswal-
tungh etliche friedtfertige und wohlgeschickte Leute, und zwarn
zweye auß dem Adel und zweye auß den Städten des Ohrts
hiebey gefüget, dann anhero auch von uns zuzforderst bestettiget
werden solten, undt den obbemeltes Ministerium anitzo solcher
unser gnedigster Verordnungh zuzfolge zu dem Ende unsern
respective Raht und Amtman zu Unna, auch Adelichen Landt-
saßen Stephan von Newhoff und Rotgern von Düngell zu Dall-
hausen auß dem Adell, wie den auch Dieterichen Degingh beider
Rechte Doctor und Godtfrieden Adrian auß Bürgermeistere auß
Unsern Städten Unna und Lünen in Vorschlagh bracht, mit
Bitte, Wir geruheten dieselbe in Gnaden zu confirmiren und
zu vorgedachter Ambtsbedienungh auf und anzunehmen, zu
auctorisiren undt zu befehligen, daß Wir dann anhero solchem
ihrem unterthänigsten Bitten in Gnaden deferiret, thun es auch
hiemit, confirmiern, auctorisiren undt befehligen obgedachte
Persohnen in Krafft dieses undt dergestalt gnädigst, daß Sie
nach Anweisungh Höchstgedachter Unser Inspector Verord-

nungh mehrberührtem Davidis einrätigh sein und mit möglicher Handtbietungh beystehen sollen undt mögen. Undt weilen auch offtg. Ministerium darbey in Unterthenigkeit zu erkennen gegeben, waß maßen zwarn für einiger Jahren Zeit diejenige, welche in berurtem (!) Unser Graffschafft Marck zum Predig Ambt beruffen gewesen, von dem damahligen Inspectoro Thomaßen Haver in Macht tragenden seines Inspectorii ordiniret werden können, solches aber bey diesen verderblichen Kriegseuffften so weit in Abgang gerahten war, daß dieselbe zu nicht geringer Verschmälerungh Unserer Landtsfürstlicher Hoheit und darab fließenden Juris Episcopalis die Ordination in frembden Landen und mit großen Kosten jedesmahles einholen müßen, in Unterthenigkeit bittend, Wir wolten zu Erhaltungh Unsers hierzu habenden Rechtens dückbesagtem Inspectori solche Macht in Gnaden wieder zuwenden, So haben Wir solches ihnen zu verweigern ebenfaß nicht gewußt, wollen und verordnen demnegst in Krafft dieses undt hiemit, daß alle undjeder newangehende Predigere in Offtg. Unserer Graffschafft Marck, die zu der Evangelischer Lutherischer Religion sich bekennen undt annoch anderweit nicht ordiniret worden, ins künftigh die Ordination bey vielbemeltem Davidis und nirgend anders gesinnen, derselbe Davidis auch in Krafft des von Uns ihme anvertraweten Inspectorii dieselbe ordination ihme wiederfahren zu laßen mächtigh undt schuldigh sein solle, gleichwie den alle und jede Unsere Beambten und Bedienten darueber zu halten und biß zu anderweiter Unser gnedigster Verordnungh sich darnach gehorsamblich zu achten wißen werden. Uhrkunt Unserer eigenhändiger Unterschrift undt nebst gedruckten secreti. So geschehen zu Cleve am 25. Augusti 1649

Friederich Wilhelm

Die Einrichtung der weltlichen Assessoren blieb bis zur Einführung der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1835 bestehen, nur mit dem Unterschied, daß später nur 1 adliger und 1 bürgerlicher Assessor erscheinen, ohne daß wir den genauen Zeitpunkt erkennen können, wann diese Änderung, die zweifellos im 18. Jahrhundert eintrat, vor sich ging. Der vorletzte in der Reihe der adligen Assessoren war der Freiherr vom und zum Stein.

An Stelle der 1649 erwählten und bestätigten bürgerlichen Assessoren traten 1661 Johann zum Berge, der Rechte Doktor und Bürgermeister zu Anna, sowie Gottfried Hönn, Bürgermeister zu Lünen⁶⁾, dem nach seinem Tode 1666 der Hof- und Justizrat Balthasar Caspar Zahn, Richter zu Anna, folgte. Johann zum Berge und Balthasar Caspar Zahn werden noch 1690 als Assessoren erwähnt⁷⁾.

Nach dem Tode des Inspektors Thomas Davidis, der am 27. August 1689 starb, wurde nicht nur die Wahl eines neuen Inspektors, sondern auch die erneute Bestallung der beiden adligen Assessoren notwendig, da deren Stellen schon lange durch den Tod erledigt worden waren, ohne wieder besetzt worden zu sein. In einer besonderen Eingabe der märkischen lutherischen Pastoren an die klevische Regierung, die vor dem Zusammentritt des ordentlichen Generalkonvents verfaßt wurde, wurden Johann Leopold vom Neuhof zum Neuhof und Johann Dietrich von Voß als adlige Assessoren vorgeschlagen und von der Regierung bestätigt. Der Generalkonvent, der am 11. und 12. Juli 1690 in Anna tagte, ging noch einen Schritt weiter⁸⁾. Er wählte nicht nur den Magister Johann Bernhard Menz, Pastor zu Lütgendortmund, zum neuen Inspektor, sondern stellte ihm außer den 4 weltlichen auch noch 4 geistliche Assessoren zur Seite, und zwar Johann Friedrich Varnhagen, Pastor zu Iserlohn, Heinrich Sachsenschede, Pastor zu Lünen, Kerxes Dietrich von Steinen, Pastor zu Frömmern, und Heinrich Wilhelm Emminghaus, Pastor zu Hagen.

Die Antwort des Kurfürsten Friedrich III. auf die Beschlüsse des Generalkonvents - gegeben zu Brüssel den 12/22. September 1690 - ist von grundsätzlicher Bedeutung. Der Kurfürst stellte sich auf den Standpunkt, daß die Wahl der 4 geistlichen Assessoren von der bisherigen Observanz abweiche, und erblickte in ihr eine Neuerung, die zu bestätigen er Bedenken trug, während er das

⁶⁾ Vgl. Wotschke, Jahrbuch 1936, S. 144 ff.

⁷⁾ Vgl. die sehr unvollständige Liste der Assessoren bei Rothert, a. a. O. S. 394.

⁸⁾ Vgl. das von Schüssler veröffentlichte Protokoll dieses Generalkonvents im Jahrbuch 1904, S. 23-27.

Konfirmationspatent für den neuerwählten Inspektor diesem Schreiben beifügen ließ. So war der Ansatzpunkt einer auf rein synodaler Grundlage erwachsenen neuen Kirchenleitung im Keime erstickt, und der märkischen lutherischen Kirche blieb nichts anderes übrig, als sich dieser Entscheidung zu fügen.

Als ein besonders wichtiges Recht des Inspektors wurde dessen Befugnis angesehen, sämtliche neuberufenen Prediger der märkischen lutherischen Kirche zu ordinieren, und zwar so, daß es diesen aufs strengste untersagt war, die Ordination anderswo nachzusuchen. Eine wie große Bedeutung dieser Befugnis beigemessen wurde, geht aus den eingehenden Bestimmungen hervor, die der Annaer Generalkonvent von 1659 zur Regelung der Ordination beschloß⁹⁾. Als nun im Jahre 1660 kurz hintereinander zwei neugewählte Pastoren der Wetterischen Klasse, Heinrich Wilhelm Emminghaus in Hagen und Peter Moll in Schwelm, sich außerhalb der Grafschaft Mark, und zwar Emminghaus in Dortmund bei dem Superintendenten Scheibler und Moll bei dessen Bruder, dem Bergischen Inspektor Scheibler in Lenney, ordinieren ließen, erregte dieser Vorfall das größte Argernis. Der Inspektor Davidis richtete am 8. August 1660 ein Schreiben an die Assessoren, in welchem er diese bat, ihn bei der Handhabung seines Inspektoramtes und der Wahrnehmung der von diesem dependierenden Rechte, vor allem des der Ordination, nach bestem Vermögen zu unterstützen. Wie er ihnen mitteilte, hatte er sich bereits bei beiden Brüdern Scheibler beschwert und ihnen gegenüber auf 7 Punkte hingewiesen, aus denen sich die Unrechtmäßigkeit ihres Verhaltens ergebe. Ihre Ungebühr lasse sich nachweisen: 1. aus Gottes Wort, „als nach dessen Befehl man niemanden die Hande in dero Ordination so baldt auflegen solle“, 2. aus Osnabrückschem Friedensschluß, nach dessen § 7 die neuberufenen Prediger von dem consistorio oder ministerio loci zu ordinieren seien, 3. aus den geistlichen Prozessen, als worin die canones einhellig verbieten, daß keiner einen in fremder Botmäßigkeit gehörigen Kirchendiener ordinieren noch diesesfalls

⁹⁾ Vgl. Jahrbuch 1904, S. 3.

falcem in alienam Messum werfen solle, 4. als schier ein vornehmstes Stück ad ius episcopale (mit Zitaten aus Schriften Gerhards und Carpzows) und demnach 5. Ihre Churf. Durchl. allein in hiesiger Grafschaft zuständig, 6. ihm selbst sei von Dero-selben in Kraft Ihres bischöflichen Rechts die Verrichtung der Ordinationen anvertraut worden, und daher seien 7. besagte Ordinationes zur Vershmälerung dessen und der landesfürstlichen Hoheit.

Die Assessoren machten sich diese Gesichtspunkte zu eigen und wandten sich am 2. September in einem besonderen Schreiben an ihren Landesherrn, in dem sie keinerlei neue Argumente hinzufügten, aber doch mit starkem Nachdruck auf die Notwendigkeit der Wahrung der landesfürstlichen Hoheit und des ius episcopale hinwiesen und darum baten, die Freyer der Gebühr nach zu bestrafen. Welche Schritte die Regierung daraufhin ergriff, geht aus den Akten nicht hervor. Es sieht aber doch so aus, als ob die erwähnten beiden Fälle zu den Ausnahmen gehörten und die Kandidaten der Grafschaft Mark sich fast durchweg von dem Inspektor Thomas Davidis ordinieren ließen, dem es beschieden war, insgesamt 142 Geistliche zu ordinieren, wie in der Leichenpredigt auf ihn rühmend hervorgehoben wurde¹⁰⁾.

Aus einer anderen Angelegenheit ergaben sich für Davidis größere Sorgen und Schwierigkeiten. Als ihm das Amt des Inspektors übertragen worden war, wurde auch eine Regelung getroffen, die es ihm möglich machen sollte, für die außerordentlichen, nicht unerheblichen Kosten und Ausgaben, die ihm auf Grund seiner neuen Aufgaben erwachsen, aufzukommen. Durch eine kurfürstliche Verordnung wurde bestimmt, daß ihm von jeder evangelisch-lutherischen Gemeinde ein jährliches Salarium in Höhe von 10 Reichstalern gewährt werden sollte. Es war dies eine Verfügung, die lediglich auf dem Papier stand und deren Zweck nicht erreicht werden sollte, da die Gemeinden sich nicht zu ihrer Ausführung verpflichtet fühlten. Wiederholt bemühte sich Davidis vergebens, wenigstens einen Bruchteil der Gelder

¹⁰⁾ Vgl. Rothert, a. a. O. S. 393.

zu erhalten, die ihm auf Grund dieser Verordnung zustanden. So beschwerten sich z. B. Pastor, Kirchmeister, Armenprovisor und Küster der Kirchengemeinde Herne 1657 über Davidis. Sie berichteten, daß dieser sie durch den Fronen des Amts Bochum nebst anderen Pastoren, Kirchmeistern und Provisoren habe aufordern lassen, am 13. März 1657 in der Kirche zu Lütgendortmund zu erscheinen, wo ihnen ein Exekutionsbefehl des Drostens von Bochum vorgelegt worden sei, durch den sie angewiesen worden seien, die Rückstände von 3 Jahren, also insgesamt 30 Reichstaler, zu Behuf der Reisekosten des Inspektors zu entrichten oder der Pfändung gewärtig zu sein. Von der Bezahlung dieser hohen Summe könne angesichts der anderen Lasten, mit denen die Gemeinde in diesen drangseligen Zeiten beschwert sei, keine Rede sein.

Einen neuen Vorstoß machte Davidis im Jahre 1682. Er wies darauf hin, daß er im Laufe der bisher verflossenen 32 Jahre wohl aus diesem oder jenem Amt etwas, aber zum größten Teil nicht den geringsten Heller erhalten habe. Wegen seiner Reise zu der Religionskonferenz in Rheinsberg seien ihm nun große Kosten entstanden. Um sie zu decken, bat er nun darum, zu veranlassen, daß ihm von den restierenden Salarien wenigstens der Betrag der letzten 5-6 Jahre entrichtet werde, zumal da er selbst von einem angetroffenen guten Freunde mehrere Taler Vor-schuß habe begehren müssen.

Am 17. März 1682 verfügte die Regierung daraufhin, die Beamten und Stadtmagistrate sollten die Provisoren oder Kirchengenossen zur Zahlung vorerst eines Jahres salarii aus den Kirchenkassen und bei Unvermögenheit aus gemeinen Mitteln innerhalb einer Frist von 14 Tagen anhalten und zur Zahlung weiterer 5 Jahre einen angemessenen Termin ansetzen.

Wie wenig auch diese Verfügung half, geht aus einer Eingabe der Erben des Inspektors Davidis - David Davidis Dr., Gottfried Davidis Dr., Catharina Elisabeth Stilkling Witwe Davidis, Anna Clara Davidis Witwe Rumpaei - vom Jahre 1693 hervor, in der darüber geklagt wird, daß gar wenig Anzahlung auf die Verordnung vom 17. März 1682 erfolgt sei; bei der Synode sei

zwar einige Vertröstung geschehen, aber nichts darauf erfolgt. Sie baten darum, von jeder Gemeinde wenigstens die Zahlung eines Jahresalaris zu erwirken. Die Regierung verfügte diesem Wunsche entsprechend. Es sieht aber doch so aus, als ob diese Angelegenheit im Sande verlaufen ist, zumal der Generalkonvent von 1690 eine neue Regelung wegen des Inspectorialgehalts getroffen hatte. Man war übereingekommen, daß dem Inspektor pro fixo salario jährlich 50 Reichstaler zugelegt werden sollten, die nach Proportion der Kirchen beigetragen werden mußte¹¹⁾. Diese Summe bedeutete eine erhebliche Ermäßigung der bisherigen Ansprüche und entsprach wohl auch mehr dem tatsächlichen Vermögensstand der Gemeinden.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß das synodale Bewußtsein innerhalb der lutherischen Kirche der Grafschaft Mark verhältnismäßig schwach entwickelt war. Das Bedürfnis, sich an die christliche Obrigkeit anzulehnen und sich ihrer Hilfe in allen schwierigen Situationen, ja sogar bei innerkirchlichen Streitigkeiten zu bedienen, war recht stark und führte dazu, daß die geringen Ansätze kirchlicher Selbständigkeit und selbstbewußten kirchlichen Handelns, die sich in der Zeit des Glaubensdrucks gebildet hatten, immer mehr zurücktraten.

¹¹⁾ Vgl. Jahrbuch 1904, S. 25.